



LANDKREIS ANHALT-BITTERFELD

-- 279

3. Änderung

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT ZERBST/ANHALT

genehmigt am 01.02.2012

AZ: 63-03495-2011-50

*BTF
01.02.2012*



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Stand: Juli 2011



Verfahrensbetreuung:

Ingenieurbüro Wasser und Umwelt
Bahnhofstraße 45
39261 Zerbst/Anhalt
Tel: 03923-783431

| Verfahrenstand:

Juli 2011



<u>1.</u>	<u>ANLASS DER PLANUNG / PLANGEBIET</u>	<u>4</u>
1.1	Räumlicher Geltungsbereich	4
<u>2.</u>	<u>GRUNDLAGEN</u>	<u>5</u>
<u>2.1</u>	<u>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</u>	<u>5</u>
2.2	Darstellungsgrundlage	5
2.3	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2.4	Derzeitige Situation im Plangebiet	7
2.5	Änderungspunkte	8
<u>3.</u>	<u>DARSTELLUNGEN / KENNZEICHNUNGEN</u>	<u>8</u>
	Erschließung	8
	Ver- und Entsorgung	11
	Altlasten/Bodenschutz	11
	Grenzeinrichtungen	15
	Brand- und Katastrophenschutz	15
	Natur und Landschaft	16
	Denkmalschutz	16
	Wirksamkeit	16
<u>4.</u>	<u>UMWELTBERICHT</u>	<u>17</u>
4.1	Bestandsaufnahme	17
4.2	Bewertung	18
	Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes / erfasste Biotope	20
<u>5.</u>	<u>ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG</u>	<u>21</u>



1. Anlass der Planung / Plangebiet

282

Der Eigentümer des Areals des ehemaligen Militärflugplatzes - die GETEC AG - beabsichtigt eine weitere Teilfläche einer wirtschaftlich sinnvollen und zukunftsfähigen Nachnutzung zuzuführen. Auf der Teilfläche ist die Errichtung einer Bioraffinerie geplant, die der Erzeugung von Biomethan dient.

Die Flugplatzfläche befindet sich in den Gemarkungen Zerbst, Pulpforde und Straguth. Der Ortsteil Pulpforde wurde schon vor Jahren zur Stadt Zerbst/Anhalt eingemeindet. Es besteht ein gemeinsamer Flächennutzungsplan (FNP). Die Eingemeindung der Gemeinde Straguth erfolgte am 01.01.2010. Straguth besitzt ebenfalls einen genehmigten Flächennutzungsplan.

Das Areal wurde in den Flächennutzungsplänen der Stadt Zerbst/Anhalt und Straguth als Landeplatz (Fläche für den Luftverkehr) ausgewiesen bzw. zusätzlich im Flächennutzungsplan Straguth als ehemalig militärisch genutzte Fläche.

Die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan (Ausweisung eines Solarkraftwerkes auf einer Teilfläche von 160 ha auf dem Flugplatzgelände) wurde am 13.04.2011 genehmigt und wurde mit der Bekanntmachung am 29.04.2011 wirksam.

Im Verfahren befindet sich derzeit noch die 2. Änderung zum Flächennutzungsplan (Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2010 „Solarpark Deponie“, Verfahrensstand: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB).

Der Stadtrat hat am 30.06.2010 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche des Flugplatzgeländes der Stadt Zerbst/Anhalt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3/2010 „Bioraffinerie Flugplatz Zerbst/Anhalt“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche zwischen Roll- und Landebahn und der nord-westlichen alten Siedlungsbebauung.

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich auf der weiträumigen, ebenen Fläche des Flugplatzareals, nördlich der westlichen Teilfläche I des Solarkraftwerks mit der Lande- und Rollbahn und östlich der vorhandenen Bebauung. Es wird direkt begrenzt

- im Süden durch eine fiktive Baugrenze zwischen den ehemaligen Shaltern (Flugzeugunterstände) an der ehemaligen Rollbahn des Flugplatzes
- im Norden durch angrenzendes Grünland,
- im Westen durch vorhandene Shelter und vorhandenes Grünland und,
- im Osten durch die vorhandene Erschließungsstraße.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 9,4 ha.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- das Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004, BGBl. I 2004, S. 2414, das Gesetz vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) m.W.v. 01.05.2011;
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. 01. 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990
- BNatSchG LSA vom 29.07.09 (BGBl. I, S. 2542), in Kraft getreten 01.03.2010

2.2 Darstellungsgrundlage

Die Darstellung des Planinhalts des Flächennutzungsplanes erfolgt entsprechend den Festlegungen der Planzeichenverordnung (PlanzV) 1990.

Entsprechend § 1 Abs. 1 der PlanzV sind als Unterlagen für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen.

Die Darstellungsgrundlage bildet ein Auszug aus der Topografischen Karte TK 10 und TK 50 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Das Plangebiet ist in dieser Kartengrundlage ohne parzellengenaue Abgrenzung dargestellt und entspricht den o. g. Forderungen.

2.3. Planungsrechtliche Vorgaben

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine Fläche für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung Landeplatz dar. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans bezüglich der Errichtung des Solarkraftwerkes mit der Ausweisung des Sondergebietes „Solare Energieerzeugung“ wurde mit der Bekanntmachung am 29.04.2011 wirksam. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist in der Planzeichnung mit dargestellt. Die Grenzen der beiden verschiedenen Geltungsbereiche sind durch unterschiedlich gestrichelte Linien gekennzeichnet.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Raumordnerische Belange sind geregelt im Landesentwicklungsprogramm und im Regionalen Entwicklungsplan. Im Landesentwicklungsplan 2010 wird unter dem Abschnitt – G 68 Luftverkehr – darauf hingewiesen, dass in den Regionalplänen über die Verkehrslandeplätze hinaus auch Sonderlandeplätze gesichert werden können.



Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA), Ziffer Z 37 und dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), Ziffer 5.2.2 Z ist die Stadt Zerbst/Anhalt Mittelzentrum. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.

Weiterhin befindet sich die Stadt Zerbst/Anhalt gem. LEP-LSA, Ziffer 1.4 und REP A-B-W, Ziffer 5.1.2 G im ländlichen Raum außerhalb der Verdichtungsräume, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen. Die Entwicklung muss sich an den jeweiligen Bedingungen und der besonderen Art des wirtschaftlichen Wachstums orientieren.

Die Flugplatzliegenschaft stellt aufgrund der militärischen Nutzungsaufgabe, der günstigen vorhandenen Verkehrsanbindungen sowie dem vorhandenen Gebäude- und Wegebestand (Versiegelungen) einen geeigneten Standort für die wirtschaftliche Entwicklung dar. Zudem sind auf der Liegenschaft weitere Vorhaben/Planungen angesiedelt, die das Areal zu einem wirtschaftlichen Schwerpunkt im Stadtgebiet entwickeln.

Das Vorhaben entspricht den Zielvorgaben des Landes hinsichtlich der im Entwurf für die Strategie des Landes Sachsen-Anhalt zur Anpassung an den Klimawandel (Stand 11. 09.2009) formulierten Zielsetzungen in Bezug auf die Festlegungen von Flächen für Anlagen zur Ergänzung erneuerbarer Energien als auch die im Klimaschutzprogramm des Landes Sachsen-Anhalt 2020 mit Stand vom Januar 2010 getroffenen Aussagen zur Anwendung von Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien.

Gemäß REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Z befindet sich der Anlagenstandort im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“. Das Plangebiet ist im REP nicht nur als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung ausgewiesen sondern auch als zu erhaltender Sonderlandeplatz, der für die wirtschaftliche Nutzung zu entwickeln ist. Das Flugplatzgelände wurde bis Anfang der 1990er-Jahre militärisch genutzt. Das Areal war abgegrenzt, bewacht und gesperrt. Nach Nutzungsaufgabe blieb die Fläche weiterhin für die Öffentlichkeit unzugänglich. Das Areal ist umzäunt und stand zu keinem Zeitpunkt einer ständigen Freizeit- bzw. Erholungsnutzung zur Verfügung.

Für kleinere Veranstaltungen wurde in den Jahren nach Aufgabe des Militärstandorts das Flugplatzgelände kurzzeitig geöffnet. Seit dem Eigentümerwechsel wurde diese Art der Freizeitnutzung als Erlebnistourismus nicht weiter verfolgt. Das Ziel die Fläche für Tourismus und Erholung zu entwickeln, wird vom jetzigen Eigentümer nicht favorisiert. Ziel ist es, diese Fläche einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung zuzuführen, wie die Errichtung eines Solarkraftwerkes und in der weiteren Planung der Bau der Bioraffinerie.

Es bietet demnach kein zu erhaltendes bzw. zu entwickelndes Fremdenverkehrspotential und keine besondere Eignung für Tourismus und Erholung. Auch die unmittelbare Umgebung bietet aufgrund der angrenzenden Strassen und der strukturarmen Agrarlandschaft kein besonderes Erholungspotential.

Gemäß den Abschätzungen zu Geruchs- und Lärmimmissionen (öko-control 03/2011), die im Zuge der Planung der Bioraffinerie erstellt wurden, treten in der unmittelbaren Umgebung des Flugplatzareals keine messbaren Geruchsbelastungen auf bzw. werden die Lärm-Immissionsrichtwerte sicher eingehalten.

Demzufolge widerspricht das Vorhaben nicht dem Regionalen Entwicklungsplan.

Gemäß REP A-B-W, Ziffer 5.8.5.2 Z ist der Sonderlandeplatz "Zerbst" zu erhalten und für die wirtschaftliche Nutzung zu entwickeln. Das Areal soll künftig für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen, um die wirtschaftlichen Potenziale der Region zu stärken. Für ein umfassendes infrastrukturelles Angebot an Verkehrsträgern ist der Sonderlandeplatz notwendig. Es darf der Erhalt und die Entwicklung des Sonderlandeplatzes durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Die Darstellung des Sondergebiets „Bioenergieerzeugung“ ist mit den Zielvorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes vereinbar, da das Gelände des Luftsportvereins nicht in unmittelbarer Berührung steht und demzufolge deren Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Somit wird diese alte militärische Konversionsfläche (z.B. Landebahnen) einer sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung überführt. Dabei wird dem § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen... Rechnung getragen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist dabei zu verringern. Gemäß dieser Rechtsgrundlage zur Standortsuche wurde diese Teilfläche auf dem ehemaligen Flugplatzgelände ausgewählt. Die vorhandene Bebauung und die dazugehörige großflächige Versiegelung bildeten hierfür die Grundlage.

Die Ausweisung von Flächen für Energiegewinnung in der Stadt Zerbst/Anhalt ist zurzeit in Arbeit. Dem Bereich des Flugplatzes kommt dabei eine Vorrangstellung zu.

Gemäß Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde besteht für den Sonderlandeplatz Zerbst auf den Flächen des Luftsportvereins (östlich des Änderungsbereiches) eine luftrechtliche Genehmigung. Die Hindernisfreiheit für an- und abfliegende Luftfahrzeuge im Randbereich des Plangebietes in Verlängerung der Flugbetriebsflächen gemäß Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugplätze mit Sichtbetrieb (NfL I-327/01) ist zu gewährleisten.

2.4 Derzeitige Situation im Plangebiet

Das Flugplatzgelände liegt ca. 2 km nordöstlich der Stadt Zerbst/Anhalt. Seine Gesamtgröße beträgt 340 ha, die sich auf die 3 Gemarkungen Stadt Zerbst, Pulpforde und Straguth verteilen. Der Luftsportverein Zerbst/Anhalt e.V. betreibt seit dem Jahr 2000 einen Sonderlandeplatz im Bereich der Gemarkungen Pulpforde und Straguth. Der größte Teil des Flugplatzes ist zurzeit ohne Nutzung bzw. ist/wird mit Freiflächenphotovoltaikanlagen (vorhabenbezogener Bebauungsplan 02/2009 – Solarkraftwerk Flugplatz Zerbst) bebaut oder ist in Antragstellung beim Landesverwaltungsamt (Schweinemast).

Mit der Bekanntmachung am 04.05.1995 im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst wurde durch das Bundesministerium der Verteidigung (Erlass Ull 1 v. 30.03.1995) die militärische Trägerschaft aufgrund des Fortfalls der öffentlichen Zweckbestimmung dieses Platzes, dem militärischen Flugbetrieb zu dienen, für beendet erklärt. Die für diesen Flugplatz festgelegten Bauhöhenbeschränkungen bleiben bis zur Neubestimmung durch die zivile Luftfahrt bestehen (LuftVG §8 Abs. 5).

Für das Gelände des Flugplatzes wurde, wie bereits anfangs beschrieben, ein erstes Änderungsverfahren für die Errichtung eines Solarkraftwerkes mit der Bekanntmachung vom 29.04.2011 wirksam.



2.5. Änderungspunkte

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Zerbst/Anhalt soll für den Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans (sh. Geltungsbereich Pkt. 1.1 der Begründung) in der zulässigen Nutzungsart von Fläche für den Luftverkehr mit Zweckbestimmung Landeplatz in Sondergebiet „Bioenergieerzeugung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO geändert werden. Das Gebiet des Luftsportvereins Zerbst/Anhalt e.V., des Solarkraftwerks und die übrigen Flächen des Flugplatzgeländes bleiben von der Änderung unberührt.

Folgende Änderungen werden dargestellt:

Sondergebiet „Bioenergieerzeugung“

Auf den beplanten, im Eigentum der GETEC AG befindlichen Flächen, wird ein Sondergebiet „Bioenergieerzeugung“ dargestellt.

Ziel des Projekts ist die Errichtung einer Bioraffinerie zur Herstellung von Grüngas nahe der Ortschaft Zerbst/Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Der gewählte Standort bietet Vorteile aufgrund der Verfügbarkeit der Rohstoffe sowie der Nähe zum Gasnetz.

Für die Biogaserzeugung sind ausschließlich nachwachsende Rohstoffe gemäß Erneuerbare – Energien – Gesetz – EEG, Anlage 2 der Positivliste zu verwenden, vorwiegend pflanzliche Rohstoffe. Für nicht vor Ort silierte Inputstoffe erfolgt die Zwischenlagerung in geschlossenen Hallen, die mit den technischen Ausrüstungen entsprechend zu erstellenden Immissionsgutachten auszustatten sind (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB).

3. Darstellungen / Kennzeichnungen

In der 3. Änderung wird ein Teil des Flugplatzgeländes dargestellt. Dabei sind die wirksamen Flächennutzungspläne der Stadt Zerbst/Anhalt (Gemarkung Zerbst und Gemarkung Pulpforde) und der Gemeinde Straguth (jetzt Ortschaft Straguth) zusammengeführt. Die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Zerbst, Pulpforde und Straguth sind innerhalb der Planzeichnung vermerkt.

Erschließung

Die Verkehrserschließung der geplanten Anlage ist gesichert.

Über das Flugplatzareal verläuft im westlichen, bebauten Bereich eine betonierte Haupterschließungsstraße von Nord nach Süd. Die Straßenbreite beträgt mind. 5 m, die Betondicke entspricht der Bauklasse III der RStO¹ (hohe Verkehrsbelastung). Diese Haupterschließungsstraße ist über eine südliche Anbindung an die Landesstraße L 55 und eine nördliche Anbindung an die Kreisstraße K 1250 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Das Vorhabensgebiet ist über eine vorhandene Betonstraße an die Haupterschließungsstraße angebunden.

¹ Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

Bei der Nutzung der Zufahrten auf die L 55 und die K 1250 handelt es sich um gesicherten Altbestand. Für einen Ausbau der bestehenden Anbindungen ist die Zustimmung des Baulastträgers einzuholen.

Für die Sicherung der Erschließung soll eine Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden.

Von Seiten des Investors ist im Rahmen der Errichtung der Bioraffinerie der Ausbau des ländlichen Weges auf der ehemaligen Schienentrasse geplant.

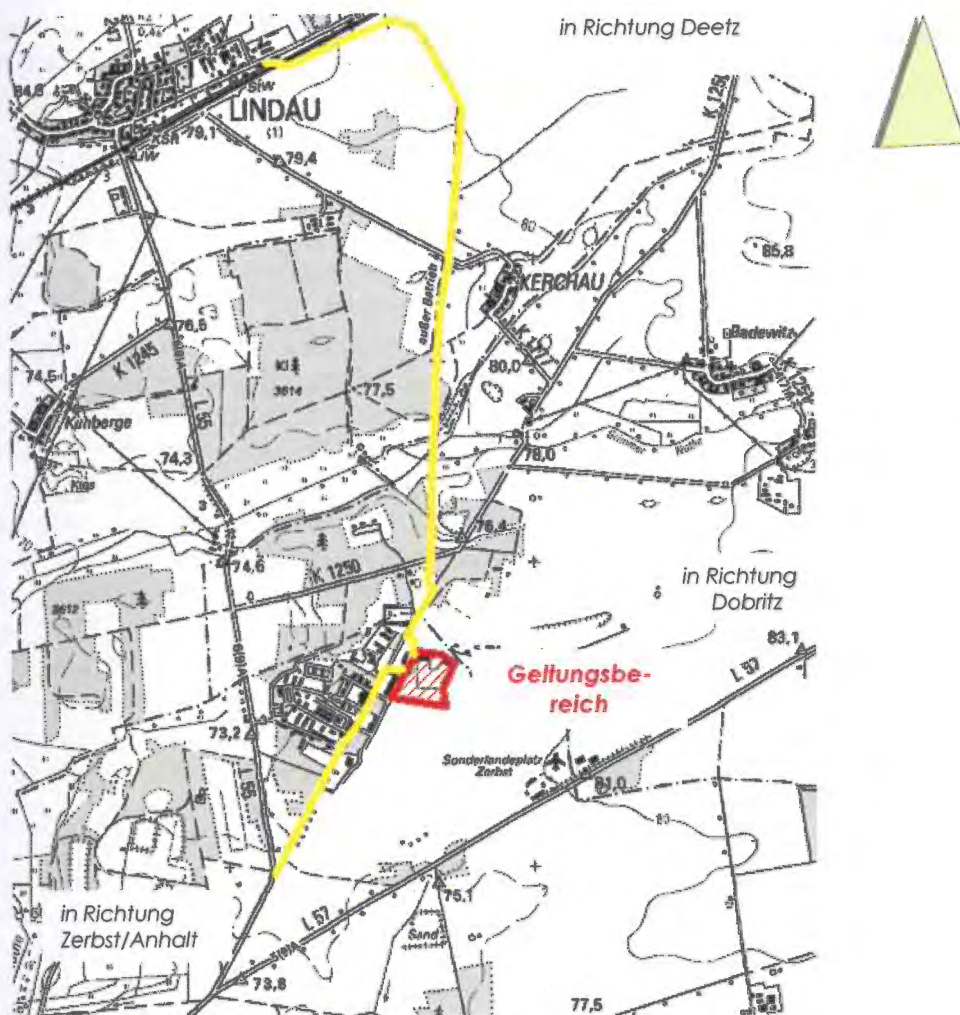


Abbildung 1 - Lageplan

Auszug aus topographischer Karte Sachsen-Anhalt 1:50.000

(unmaßstäblich) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2006

A18-223-2009-7



Ver- und Entsorgung

Das Vorhabensgebiet kann über eine Hausanschlussleitung an das öffentliche Netz der Trinkwasserversorgung (Heidewasser GmbH) angeschlossen werden. Anschlusspunkt ist die im Bereich der L 55 liegende Trinkwasserversorgungsleitung.
Das soziale Abwasser ist über eine dezentrale Abwasserentsorgung (z.B. abflusslose Sammelgrube) den Entsorgungsunternehmen zuzuführen.

Altlasten/Bodenschutz

Gemäß dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind die in Rede stehenden Grundstücke alle zugehörig zum Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes Zerbst, der unter der Kennziffer 15 082 430 6 13835 im Altlastenkataster des Landkreises registriert ist. Im Jahre 1993 wurde durch die Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH Ottobrunn (IABG) die Ermittlung von Altlastenverdachtsflächen auf der Liegenschaft durchgeführt. Für den Flugplatz Zerbst mit Wohn- und Technikbereich wurden zum damaligen Zeitpunkt 70 Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) registriert. Aktuell sind auf der Fläche 78 KVF ausgewiesen. Bei den meisten der erfassten Flächen handelte es sich um Ablagerungen mit geringer bzw. keiner Umweltgefährdung. Auf ausgewählten Flächen waren Maßnahmen zur Gefahrenerkundung notwendig. Dabei wurden teilweise Belastungen des Bodens und des Grundwassers festgestellt.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises, SG Altlasten/Bodenschutz liegen innerhalb des Vorhabensgebietes die KVF 38 – Tankbehälteranlage, KVF 39 – eingegrabener Tankbehälter, KVF 41 – Ascheplatz, KVF 42/43 – Tagestanklager, KVF 72 – gepflasterter Bereich und teilweise KVF 71 (Betankungsanlagen Vorstartlinie).

Bei der KVF 38 handelt es sich um eine Fläche, die zur Zwischenlagerung von 10 Tankbehältern für den Abtransport genutzt wurde. Bodenkontaminationen waren nicht sichtbar. Die KVF 39 war ein eingegrabenes Fass, welches als Altölsammelstelle diente. Der Behälter wurde entsorgt. Bei der KVF 41 handelte es sich um einen ca. 10 x 30 m großen beräumten Ascheplatz, der bis 1991 genutzt wurde. Entsprechend der Aktenlage wurden die KVF keinen Untersuchungen unterzogen.

Die KVF 42/43 (Tagestanklager) bestand aus 12 auf gemauerten Fundamenten liegenden Kraftstofftanks mit einem Fassungsvermögen von je 50 m³ und dem dazugehörigen Pumpenhaus. Von hier aus führte eine Leitung bis zur Vorstartlinie des Rollfeldes, wo die Flugzeuge betankt wurden. Die Zuführung des Treibstoffes erfolgte entweder aus dem Großtanklager (KVF 37, ca. 300 m nördlich, außerhalb des Vorhabensgebietes) oder direkt vom Entladeraum am Anschlussgleis. Das Tagestanklager wurde in der Zeit von Juli 1992 bis März 1993 von der WGT abgerissen. Die Tanks wurden rückgebaut und die Fundamente zerstört. Die Pumpeinrichtung und das Leitungssystem wurden demontiert. Das Grundwasser ist an dieser Stelle hochgradig kontaminiert und weist freie Kerosinphasen aus. (Hinweis: Auch an der genannten KVF 37 hat sich eine zweite Fläche mit freier Kerosinphase ausgebildet.)

Unter der Bezeichnung Betankungsanlage Vorstartlinie (KVF 71) sind die Treibstoffleitungen vom Tagestanklager (KVF 42/43) zur Vorstartlinie und die dort befindlichen Verteilerstationen und –einrichtungen zusammengefasst. Die Anlagen wurden bereits durch die WGT demontiert.

Die KVF 72 grenzt direkt östlich an die KVF 42/43 an. Es handelt sich um eine Freifläche, die mit Klinkerpflastersteinen belegt war. Die Baulichkeiten wurden bereits durch die deutsche Wehrmacht errichtet und sind in alten Plänen als Flugzeugtankstelle ausgewiesen. Nach Entfernung der Pflastersteine wurden bunkerartige Bauten freigelegt, eine Tankanlage bestehend aus zwei Erdtanks, zwei Verteilerstationen,



vier Tankplätzen und einer Rohrleitung zum Bahngleis. Die Anlagen wurden 1996 zurückgebaut bis auf zwei Betonwannen, in denen die Erdtanks lagerten. Durchgeführte Bodenuntersuchungen ergaben hohe MKW-Kontaminationen im Grundwasserschwankungsbereich.

Aufgrund der nachgewiesenen Boden- und Grundwasserbelastungen wird empfohlen, die Bauarbeiten mit ingenieurtechnischer Begleitung durchzuführen.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass für das Flugplatzgelände keine flächendeckenden Untersuchungsergebnisse vorliegen, da sich die Gefahrenerkundung ausschließlich an der bekannten militärischen Nutzung der Liegenschaft orientiert hat. Die Existenz weiterer kontaminierter Bereiche kann nicht ausgeschlossen werden. Da es sich bei der Vorhabensfläche um eine militärische Altlastverdachtsfläche handelt, bei der Belastungen in unterschiedlichem Maße bereits nachgewiesen wurden, sind Untersuchungen des Erdaushubs unerlässlich.

An zwei Kontaminationsflächen (KVF 42/43 Tagestanklager und KVF 37 Tanklager – nördlich des Vorhabensgebietes) sind Treibstoffe in den Untergrund eingetragen worden, die zur Ausbildung von zwei separaten Leichtphasenkörpern auf dem Grundwasser führten (wie auch an der KVF 71). Im Ergebnis der bis zum Jahr 2002 durchgeführten regelmäßigen Untersuchungen wurde festgestellt, dass die im Untergrund gebildeten Phasenkörper lateral ortsfest waren und nur vertikal innerhalb der Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels variierten. Ehemals ausgeprägte Schadstofffahnen haben sich im Laufe der Jahre verkleinert und waren praktisch nicht mehr vorhanden. Nach der Berechnung des Gutachters im Jahr 2002 schwimmen, je nach Höhe des Grundwasserspiegels, ca. 150 bis 350 m³ freies Kerosin auf dem Grundwasser auf.

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterial hat entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5.11.2004 i. V. mit Teil I in der Fassung vom 6.11.2003 zu erfolgen.

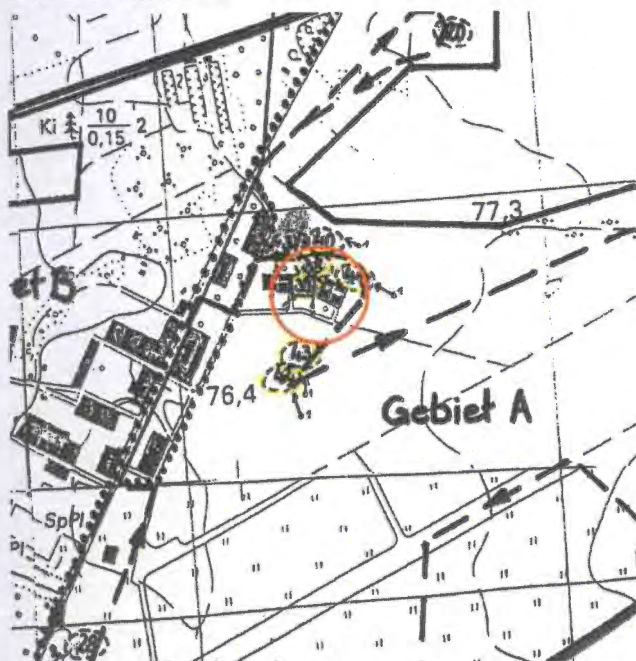
Die Information der zuständigen Behörde über Wiedereinbau/Entsorgung von Aushubmaterialien ist nach § 2 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG) vom 2. April 2002 erforderlich, da die untere Bodenschutzbehörde über die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu wachen hat.

Nach § 3 BodSchAG sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

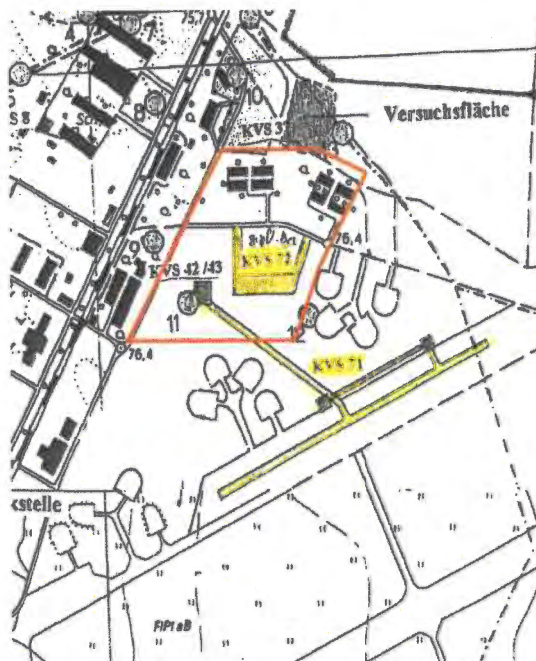
Es wurden nachstehende Handlungsempfehlungen für diese Flächen durch die DSR GmbH Hermsdorf gegeben:

- Aufgrund der nachgewiesenen Boden- und Grundwasserbelastung wird bei künftigen Bauvorhaben (einschl. dazu erforderliche Abrissmaßnahmen) eine baubegleitende ingenieurtechnische Betreuung für erforderlich gehalten.
- Tiefbauarbeiten in diesen Bereichen können zu größeren Mengen entsorgungspflichtigem Erdaushub führen. Zusätzlich muss mit potentiellen Ausgasungen (Methan, Kohlendioxid und BTEX) gerechnet werden.
- Kontaminierter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu lagern, gegen Ausgasungen und Auswaschungen zu sichern und einer ordnungsgemäßen Verwertung od. Entsorgung gem. LAGA zu zuführen. Eine Beplanung sollte daher Tiefbauarbeiten in derartigen Bereichen möglichst meiden.
- Bei einer erforderlichen Grundwasserhaltung im Zusammenhang mit erforderlichen Tiefbauarbeiten ist mit stärker kontaminiertem Wasser zu rechnen, das fachgerecht aufzuarbeiten oder zu entsorgen ist.
- Bei allen Bauvorhaben sollte der Untergrund hinsichtlich stahl- und betonangreifender Stoffe untersucht werden um ggf. Bauten und technische Anlagen unterhalb der Geländeoberkante durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

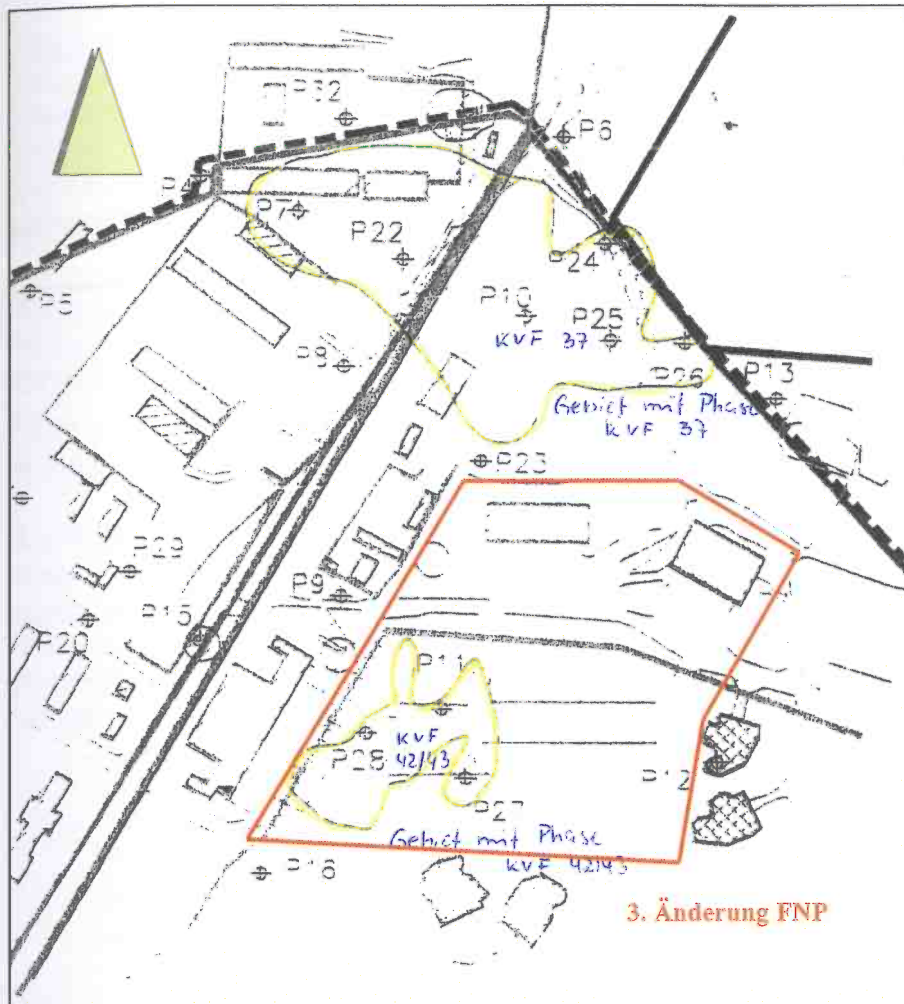
Abbildung 2 Alllastverdachtsflächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans



Auszug aus Gutachten Geländebegehung GFE GmbH Halle 1992



Auszug aus orientierender Erkundung GFE GmbH Halle 1994



Auszug aus Gutachten DSR 2001

291

Grenzeinrichtungen

Im Plangebiet können sich Grenzeinrichtungen befinden, die ggf. durch zukünftige Bautätigkeiten zerstört werden könnten.

Gemäß § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger ggf. dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 VermGeoG LSA befugte Stelle durchgeführt wird.

Brand- und Katastrophenschutz

Aufgrund der Einstufung des Flugplatzareals als Altlastverdachtsfläche und der dort anzutreffenden Belastungen ist die Löschwasserversorgung über Brunnen auf der Liegenschaft gemäß Stellungnahme des Landkreises SG Wasserrecht unzulässig. Einer Wasserversorgung über Brunnen auf dem Flugplatzareal wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Alternativ sollte eine Löschwasserversorgung mittels Löschwasserbecken in Erwägung gezogen werden. Die Befüllung könnte z.B. über Regenwasser erfolgen. Entsprechend der Stellungnahme lassen die Grundwasserbeschaffenheit sowie die Belastung des Bodens eine Nutzung nicht zu. Mit der Brunnennutzung ist eine nachteil-



lige Veränderung des Grundwassers zu erwarten, da mit einer Wasserentnahme die Belastungen des Bodens vermehrt dem Grundwasser zugeführt werden kann. Das Bewirtschaftungsziel für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz kann bei Brunnennutzung nicht gehalten werden. „Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass die Veränderung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird.“

Seitens des Vorhabenträgers wird die Löschwasserversorgung mittels Löschwasserbecken erfolgen, wenn der Vorhabenträger im Bauantrag der Behörde gegenüber den gutachterlichen Nachweis nicht erbringen kann, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten.

Vom Investor wird bezüglich der Löschwasserversorgung ein Brandschutzkonzept eingereicht.

Bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen hat grundsätzlich eine Prüfung der betreffenden Fläche auf Kampfmittel zu erfolgen. Bevor eine Freigabe der betreffenden Fläche nicht erfolgt ist, dürfen keine erdeingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden. Der Antrag zur Freigabe kann formlos erfolgen. Zum Antrag sind folgend aufgeführte Unterlagen beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst einzureichen:

- Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Arbeitskarte (2-fach), aus welcher Anlagen zu Gemarkung, Flur und Flurstücksbezeichnung, sowie die Flurstücksgrenzen ersichtlich sind,
- Angaben darüber, wie viele Quadratmeter der jeweiligen Flurstücke von der Maßnahme betroffen sind,
- aktuelle und vollständige Grundbuchauszüge zu den von der Maßnahme betroffenen Flurstücken (Eigentumsnachweis)."

Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu kompensieren. Die auf den Flächen des Flugplatzes befindlichen vorhandenen Biotope gemäß § 37 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) Nr. 13 Sandtrockenrasen auf 4 Teilflächen und Nr. 47 Biotopverbundfläche sind zu beachten und zu schützen.

Die Biotope sind entsprechend den Gemarkungen dargestellt. So sind im Flächennutzungsplan Zerbst/Anhalt mit den Gemarkungen Zerbst und Pulpforde diese Biotopflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Pkt. 13.1 PlanzV 90) gekennzeichnet und im Flächennutzungsplan Straguth diese Biotope als Flächen für Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Pkt. 13.3 PlanzV 90).

Die genehmigte Planfassung zeigt die Biotope, wie sie in der Biotopkartierung 1992 erfasst wurden. Zum Zeitpunkt der Kartierung 1992 war die Flugplatzfläche noch militärisch genutzt und demzufolge nicht zugänglich. Die Flächen wurden daher sehr großzügig dargestellt. Erst in den Jahren 2001/2002 erfolgten durch die Untere Naturschutzbehörde Nachkartierungen. Im Rahmen der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan wurden die auf dem Flugplatzareal befindlichen Trockenrasenstandorte (§ 22 NatSchG LSA) innerhalb der beiden Teilflächen 1 und 2 aktualisiert. Sie werden als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Pkt. 13.3 PlanzV 90) in der Planzeich-

nung dargestellt.

Auf dem Gebiet des Sondergebietes „Bioenergieerzeugung“ sind keine schützenswerten Biotope anzutreffen. In der genehmigten Planfassung des FNP der Stadt Zerbst/Anhalt ist hingegen für das Plangebiet ein Biotop Nr. 13 vermerkt. Wie bereits oben beschrieben, wurde der Biotopstandort in den letzten Jahren mehrmals nachkartiert und angepasst, der FNP aber nicht. So sind hier noch Grenzdarstellungen der Biotope enthalten, die erst nach und nach mit den Änderungen zum FNP und den dazugehörigen Änderungsflächen aktualisiert und angepasst werden können. Somit wurde die Grenzdarstellung des Biotops aus dem betreffenden Änderungsgebiet genommen. Die neuen Grenzen verlaufen unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereichs der Änderungsfläche und dadurch sind 2 kleine Einzelflächen des Biotops 13 neu entstanden, die erst mit einer weiteren Änderung des FNP betrachtet werden können.

Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Wirksamkeit

Mit der Wirksamkeit der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes für die Teilflächen ihre Gültigkeit.

4. Umweltbericht

Der Umweltbericht bezieht sich auf die Änderung der Teilfläche gemäß Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3/2010 „Bioraffinerie Flugplatz Zerbst/Anhalt“.

4.1 Bestandsaufnahme

Die Landesentwicklungsplanung 2010 weist das Untersuchungsgebiet dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ zu. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturpark „Fläming“.

Das Flugplatzareal ist eingezäunt und für die Freizeiterholung nicht nutzbar.

Die Liegenschaft des ehemaligen Flugplatzes ist anthropogen überprägt. Die ehemalige militärische Nutzung, verbunden mit Bodenverletzungen, Bränden u. ä. begünstigte im unmittelbaren Umfeld der Roll- und Landesbahnen die Entwicklung von Offenlandgesellschaften.

Die Freiflächen im Bereich der Lande- und Rollbahnen wurden im Frühjahr 2004 umgebrochen und ackerbaulich genutzt. Derzeit unterliegen die Flächen keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die Grünlandflächen werden beweidet (Schäfer auf dem Flugplatzgelände ansässig). Die vorwiegend als Standbeweidung/Koppelhaltung ausgeführte Flächennutzung führt zur Schließung der Vegetationsdecke/Grasnarbe. Von den Randbereichen zieht Landreitgras in die Flächen.



Die Trockenrasenstandorte werden ebenfalls beweidet (große zeitliche Abstände). Die westliche Fläche ist dem Vegetationstyp der Silbergrasflur zugeordnet. Im Randbereich mit zunehmender Sukzession tritt vermehrt Heidekraut auf. Der östliche Sand-trockenrasenstandort ist schwingeldominiert und weist eine relativ geschlossene Narbe auf.

Flugverkehr, Moto-Cross und das Fahrsicherheitstraining beeinträchtigen vor allem die Lebensraumfunktion der zentralen bis südöstlichen Bereiche des Flugplatz-Geländes.

Der auf dem Gelände ansässige Flugsportverein führt Starts und Landungen auf den vereinseigenen Flächen durch. Starts/Landungen als Spontanstörungen durch die Flugbewegungen (visuelle Störung) mit hohen Lärmfrequenzen (akustische Störung) weisen starke Scheuchwirkungen auf die Fauna auf.

Aufgrund der Fahrsicherheitsübungen und dem damit verbundenen häufigen Bremsen und Anfahren treten ebenfalls Lärmbeeinträchtigungen auf.

Alle Störfaktoren treten spontan verbunden starken akustischen Störreizen auf. Ein Gewöhnungseffekt kann nicht eintreten.

Die genutzten Bereiche und das weitere Umfeld sind daher vorbelastet.

Das Flugplatzgelände ist umgeben von der Landesstraße L 57 (Zerbst-Dobritz) im Süden, unmittelbar angrenzend; die Landesstraße L 55 (Zerbst-Lindau) im Westen und der Kreisstraße K 1250 (von der L 55 nach Deetz) im Norden, unmittelbar angrenzend. Aufgrund der starken Frequentierung der Verkehrsflächen stellen sie durch Lärmbelastung und Zerschneidung von Lebensräumen sowie Lichtemission eine Beeinträchtigung für Tierarten- und Lebensgemeinschaften dar.

Die Ausräumung der Agrarlandschaft, Meliorationsmaßnahmen und Forstmonokultur stellen ebenfalls Vorbelastungen der Lebensraumfunktion innerhalb des Untersuchungsgebietes dar.

Gesonderte Erfassungen von Arten wurden nicht durchgeführt, da sich im Geltungsbereich keine besonders geschützten Biotope oder wertvolle Biotopstrukturen befinden. Es wurde auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen u.a. auf das Gutachten zur Avifauna von Dr. Kaatz, das im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarkraftwerkes aufgestellt wurde. Hinweise auf geschützte Arten für den Bereich der Biogasraffinerie liegen nicht vor.

Im Zuge der Vorhabensumsetzung wird auf § 44 BNatSchG verwiesen, der die Verbotstatbestände für Tier- und Pflanzenarten beinhaltet.

4.2 Bewertung

Durch öko-control Schönebeck wurden die Lärm- und Geruchsimmissionen rechnerisch abgeschätzt. Entsprechend diesen Untersuchungen werden an der in Hauptwindrichtung nächstliegenden Wohnbebauung – Zollmühle Nr. 3 – die Immissionswerte für Lärm sicher eingehalten, Geruchsbelastungen treten nicht auf. Bereits an den Grenzen der Flugplatzliegenschaft werden die gemäß TA Lärm und TA Luft festgelegten Immissionsgrenzwerte eingehalten. Demnach treten keine erheblichen Belastungen auf.

Die Flugplatzliegenschaft stellt eine Konversionsfläche mit bereits versiegelten Flächen dar. Aufgrund der Versiegelung der Lande- und Rollbahn und der Weiträumigkeit der Offenlandfläche ist die Konversionsfläche für die Errichtung einer Bioraffinerie



gut geeignet. Durch die Neubebauung werden vorhandene Bodenkontaminationen beseitigt. So sind besondere Maßnahmen wie Bodenaustausch, Betonabbruch und deren umweltgerechten Beseitigung notwendig.

Das Areal des Flugplatzes ist umzäunt. Die umliegenden Ortslagen sind bis auf die Zollmühle über 2 km von der beplanten Fläche entfernt. Diese Splittersiedlung der Ortschaft Straguth misst eine Entfernung von 1,7 km.

Tabelle 1: Eingriffsbewertung

Code vor dem Eingriff	Biotopwert vor dem Eingriff	Fläche m²	Biotopwert Sp.2 x Sp.3	Code nach dem Eingriff	Planwert nach dem Eingriff	Fläche m²	Planwert Sp.6 x Sp.7
1	2	3	4	5	6	7	8
VSC befestigte Straßen	0	17.670	0	VSC befestigte Straßen	0	13.290	0
				GSB Scherassen	7	4.380	30.660
BW Gebäude	0	5.965	0	BW Gebäude	0	5.965	0
ZOZ entsiegelte Fläche (Bodenkontaminationen)	0	4.000	0	VSC befestigte Straßen	0	4.000	0
GSX Devastiertes Grünland	6	65.815	394.890	VSC / BW befestigte Flächen / Gebäude	0	33.145	0
				GSB Scherassen	7	24.070	168.490
				HHB Strauch-Baumhecke (heimisch)	16	8.600	137.600
				GSB Scherassen	7	450	3.150
HYB Gebüsch ruderaler Standorte	15	450	6.750	GSB Scherassen	7	100	700
HEX Sonst. Einzelbaum	12	100	1.200			94.000	340.600
		94.000	402.840				-62.240
Wertminderung:							

Im Rahmen der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes / erfasste Biotope

Die auf dem Flugplatzareal befindlichen 2 Trockenrasenstandorte sind gemäß § 22 NatSchG LSA besonders geschützt. Gegenüber den bestehenden FNP-Darstellungen wurden die Grenzen der Biotope aufgrund von Nachkartierungen durch die untere Naturschutzbehörde 2001/2002 und Kartierungen im Rahmen von Planungen auf dem Areal konkretisiert. Dabei sind die geschützten Biotopstandorte für das Flugplatzgelände nur noch auf den Flächen des Solarkraftwerks und des Flugsportvereins anzutreffen, die mit der 1. Änderung des FNP übernommen wurden. So befindet sich ein Standort in der Gemarkung Zerbst und der 2. Standort in der Gemarkung Straguth.

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP des Sondergebietes „Bioenergieerzeugung“ ist kein schützenswertes Biotop gemäß § 37 NatSchG LSA vorhanden.

Landschaftsschutzgebiet Zerbster Nuthetäler

Das LSG wurde am 07.12.2001 rechtskräftig. Das Schutzgebiet dient dem Erhalt des landschaftlichen Charakters aus

- Bachtälchen mit z.T. naturnahen Fließgewässern und deren Auen, Ufergehölzen und Feldgehölzen,
- Grünländern,
- Kleingewässern, Quellbereichen, besonders schutzwürdigen Ökosystemen,
- Niedlungswäldern.

Schutzzweck ist der Erhalt und die Gebietsentwicklung, Erhalt und Verbesserung der Ruhe und Erholungseignung, Pufferzone für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale, Anlage von Gehölzen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Das Schutzgebiet befindet sich angrenzend an die westlich des Untersuchungsgebietes verlaufende L 55. Der im Untersuchungsgebiet befindliche Randbereich des Schutzgebietes wird von Straßenbäumen entlang der L 55 und Waldflächen aus Kieferbeständen geprägt, die an die ehemaligen Rieselfelder angrenzen. Diese sind im Altlastkataster als Altstandort (außer Betrieb) enthalten. Die Flächen sind eingezäunt und wurden bepflanzt.

Die Randbereiche sind wesentlich vorbelastet und weisen aufgrund der zahlreichen Störquellen für Tierarten einen geringeren Biotopwert auf.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich vollständig im Naturpark Fläming

NUP007LSA

Fläming/Sachsen-Anhalt

Gesetzlich geschützte Biotope – Trockenrasenstandorte – befinden sich 800 m westlich und 900 m östlich des Anlagenstandortes.

Entlang der L 57 befindet sich die geschützte Robinienallee zwischen Zerbst/A. und Dobritz (Stiefelknecht bis Landwehrgraben, 1.500 m Länge).

Außerhalb des Beurteilungsgebietes befindet sich (1.300 m nördlich, 1.600 m westlich, 3.100 m südlich) ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung:

DE 3939-301/FFH0059LSA FFH-Gebiet Obere Nutheläufe

Außerhalb des Beurteilungsgebietes befindet sich (1.200 m nördlich) das

Trinkwasserschutzgebiet Fläming.

Entsprechend Geruchs- und Lärmabschätzung (öko-control 03/2011) wird an den Grenzen der Flugplatzliegenschaft das Irrelevanzkriterium erreicht, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den geplanten Anlagenbetrieb auftreten.

Habitats der nach Anhang II FFH-RL geschützten Arten werden nicht beeinträchtigt, das Verbreitungsgebiet der Arten wird nicht reduziert.

Die Lebensbedingungen der geschützten Arten innerhalb des FFH-Gebietes werden nicht verschlechtert. Ihre Lebensräume werden nicht nachteilig beeinflusst. Die Lebensraumfunktion des FFH-Gebietes wird nicht verändert. Erhebliche Störungen (Lärm, Licht, Erschütterungen, etc.) auf das Schutzgebiet durch den geplanten Anlagenbau können aufgrund der Abstände ausgeschlossen werden.

Das Schutz- bzw. Entwicklungsziel des FFH-Gebietes Obere Nutheläufe wird nicht beeinträchtigt.

5. Zusammenfassende Erklärung

Anlass / Ziel der Planaufstellung

Der Eigentümer des Areals des ehemaligen Militärflugplatzes - die GETEC AG - beabsichtigt eine weitere Teilfläche einer wirtschaftlich sinnvollen und zukunftsfähigen Nachnutzung zuzuführen. Auf der Teilfläche ist die Errichtung einer Bioraffinerie geplant, die der Erzeugung von Biomethan dient.

Änderungen:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Zerbst/Anhalt soll für den Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der zulässigen Nutzungsart von Fläche für den Luftverkehr mit Zweckbestimmung Landeplatz in Sondergebiet „Bioenergieerzeugung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO geändert werden. Das Gebiet des Luftsportvereins Zerbst/Anhalt e.V., des Solarkraftwerks und die übrigen Flächen des Flugplatzgeländes bleiben von der Änderung unberührt.

Folgende Änderungen werden dargestellt:

Sondergebiet „Bioenergieerzeugung“

Auf den beplanten, im Eigentum der GETEC AG befindlichen Flächen, wird ein Sondergebiet „Bioenergieerzeugung“ dargestellt.

Ziel des Projekts ist die Errichtung einer Bioraffinerie zur Herstellung von Grün gas nahe der Ortschaft Zerbst/Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Der gewählte Standort bietet Vorteile aufgrund der Verfügbarkeit der Rohstoffe sowie der Nähe zum Gasnetz.

Für die Biogas erzeugung sind ausschließlich nachwachsende Rohstoffe gemäß Erneuerbare – Energien – Gesetz - EEG, Anlage 2 der Positivliste zu verwenden, vorwiegend pflanzliche Rohstoffe. Für nicht vor Ort silierte Inputstoffe erfolgt die Zwischenlagerung in geschlossenen Hallen, die mit den technischen Ausrüstungen entsprechend zu erstellenden Immissionsgutachten auszustatten sind (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB).

Verfahrensablauf

Der Stadtrat hat am 30.06.2010 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche des Flugplatzgeländes der Stadt Zerbst/Anhalt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3/2010 „Bioraffinerie Flugplatz Zerbst/Anhalt“ beschlossen.



Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand durch öffentliche Auslegung vom 20.12.2010 bis 11.01.2011 in der Stadtverwaltung statt. Es sind keine Anregungen eingegangen.

Auch während der öffentlichen Auslegung des Planes vom 23.05.2011 bis 27.06.2011 wurden keine Anregungen der Bürgerinnen und Bürger eingereicht.

Ergebnis der Abwägung

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesbetrieb für Hochwasserschutz
- Stadtwerke Zerbst GmbH
- Erdgas Mittelsachsen GmbH
- Finanzamt Dessau-Roßlau
- Stadtverwaltung, Dezernat II, Amt 32, FFw
- Gewässerunterhaltungsverband Nuthe/Rossel
- Landeszentrum Wald
- Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau
- Stadt Dessau-Roßlau
- Stadt Barby
- Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Anregungen oder Hinweise abgegeben:

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Wehrbereichsverwaltung
- DB Services Immobilien GmbH
- Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Stadt Aken
- Luftsportverein e.V.
- GDMcom (Verbundnetz Gas AG)
- Landesamt für Verbraucherschutz
- E.On Avacon
- Landesbetrieb Bau
- ALFF Anhalt

Vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden seitens der Behörden Wasserrecht, Altlasten/Bodenschutz sowie Brand- und Katastrophenschutz einer Trink- bzw. Löschwasserversorgung über Brunnen aufgrund der Altlastenvorkommen nicht zugestimmt. Auch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt gab diesen Hinweis ab.

Die Begründung wurde dahingehend geändert, dass die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz erfolgt und Seitens des Vorhabenträgers die Löschwasserversorgung mittels Löschwasserbecken erfolgt, wenn der Vorhabenträger im Bauantrag der Behörde gegenüber den gutachterlichen Nachweis nicht erbringen kann, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten.

Seitens Landesverwaltungsamt, Landkreis sowie Regionaler Planungsgemeinschaft wurde darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der Landesentwicklungsplan 2010 rechtskräftig ist. Die Begründung wurde dahingehend aktualisiert.



Die obere Immissionsschutzbehörde regte an, aufgrund der zusätzlichen Transporte in den betroffenen Ortsdurchfahrten eine Vorher-Nachher-Betrachtung zu führen, um die von den Transporten ausgehenden Belästigungen abzuschätzen. Dieser Anregung wird im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefolgt. Für die Ortsdurchfahrten Lindau, Deetz, Kerchau und Strinum wurde eine Abschätzung beauftragt, da diese aufgrund der vom Vorhabensträger ermittelten Transportwege die Ortsdurchfahrten sind, die hauptsächlich vom Lieferverkehr betroffen sein werden. Die Abschätzung (öko-control) kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Belastungen bzw. keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm auftreten werden.

Die Heidewasser GmbH als Versorgungsträger der Trinkwasserversorgung wurde nach Abgabe der Stellungnahme nochmals kontaktiert, um eine Klärung zur geplanten Erschließung zu erzielen. Diesbezüglich wurde eine konkrete Stellungnahme zur Erschließung der Sondergebietsfläche an das öffentliche Netz über eine Hausanschlussleitung abgegeben. Demnach kann die Erschließung gesichert werden.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation machte darauf aufmerksam, dass in den Abschätzungen zu Geruch und Lärm die Angabe der Nutzungsgenehmigung fehlt. Diese wurde nachgetragen.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen gab den Hinweis, dass Versickerungsanlagen nicht im Bereich belasteter Böden sowie im hydraulischen Einflussbereich von Altlasten errichtet werden dürfen, um eine Mobilisierung von Schadstoffen auszuschließen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Stadt Coswig wollte eine Aussage zu den Transportwegen, um die Abschätzung der Betroffenheit vornehmen zu können. Auf Rückfrage beim Vorhabenträger wurde der Stadt mitgeteilt, dass im Raum Coswig keine Vertragspartner gebunden werden und demnach keine Transporte stattfinden werden. Daraufhin hat die Stadt Coswig mitgeteilt, dass sie der Planung zustimmt.